

3. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Landkreises Hameln-Pyrmont für die Kreistagsabgeordneten und die nicht dem Kreistag angehörigen Ausschussmitglieder

Aufgrund der § 55 Absatz 1 und 71 Abs. 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), hat der Kreistag des Landkreises Hameln-Pyrmont in seiner Sitzung am 20.12.2022 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Sitzungsgeld
Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„Kreistagsabgeordnete erhalten neben der Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, der Ausschüsse des Kreistages, Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften, der Fraktionen und Gruppen des Kreistages, der Fraktions- und Gruppenvorstände sowie für regelmäßig tagende Arbeitskreise oder Zusammenkünfte bei denen die Mitgliedschaft im Kreistag oder durch einen seiner Ausschüsse beschlossen wurde ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00€.“

Artikel 2

Die 3. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hameln, den 20.12.2022
Landkreis Hameln-Pyrmont

Dirk Adomat
Der Landrat